

# Bekanntmachung

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung im Netzgebiet der Nahwerk-Energie GmbH & Co. KG

## Gültig für Stromlieferungen ab 1. Januar 2023

Für die Lieferung von Strom unabhängig vom Verwendungszweck an Kunden mit registrierender Leistungsmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschafts-gesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind, gelten folgende Preise.

Für die Ersatzversorgung oberhalb der Niederspannungsebene gelten diese Regelungen in entsprechender Anwendung

### 1. Entgelte<sup>1</sup>

		Preisstellung ab 01.01.2023 Netto
Verbrauchspreis	ct/kWh	84,95
Leistungspreis (Jahreshöchstpreis)	€/kW/Jahr	140,72
Grundpreis	€/Monat/ Lieferstelle	55,00

Die unter Ziffer 1 genannten Preise für die gelieferte Energie verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Liefer- und Leistungszeitpunkt veröffentlichte Netznutzungsentgelte sowie Kosten für den Messstellenbetrieb inkl. Messung, Konzessionsabgabe sowie die Umlage nach dem Erneuerbaren Energien-Gesetz (§ 37 EEG), der Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (§9 KWKG), der Umlage gem. § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Offshore-Netzzulage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage nach §18 zur Verordnung ui abschaltbaren Lasten (AblaV) sowie die Stromsteuer. Die jeweils aktuellen Entgelte der Netznutzung finden Sie auf der Internetseite der Nahwerk-Energie GmbH & Co. KG ([www.nahwerk-energie.de](http://www.nahwerk-energie.de)) veröffentlicht.

### 2. Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird. Sollten Gesetze, sonstige Rechtsformen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgaben von elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, wird die SWK eine entsprechende Anpassung der Entgelte Vornehmen

### 3. Stromlieferung und Laufzeit

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG in Verbindung mit § 3 StromGKV durch die Nahwerk-Energie GmbH & Co. KG und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Letztverbraucher (Kunde) wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert. Gleiches gilt für die Ersatzversorgung aus der Mittelspannungsebene.

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

### 4. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).

**1 Für den Fall, dass sie Nahwerk-Energie GmbH & Co. KG den Letztverbraucher auch nach Ende der Ersatzversorgung beliefert, ohne dass ein schriftlicher Sonderkundenvertrag geschlossen wird, erfolgt die weitere Belieferung zu den hier genannten Preisen.**

